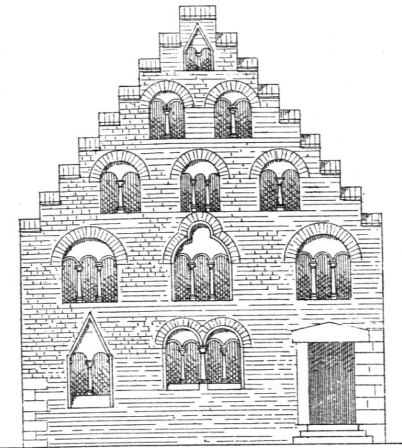
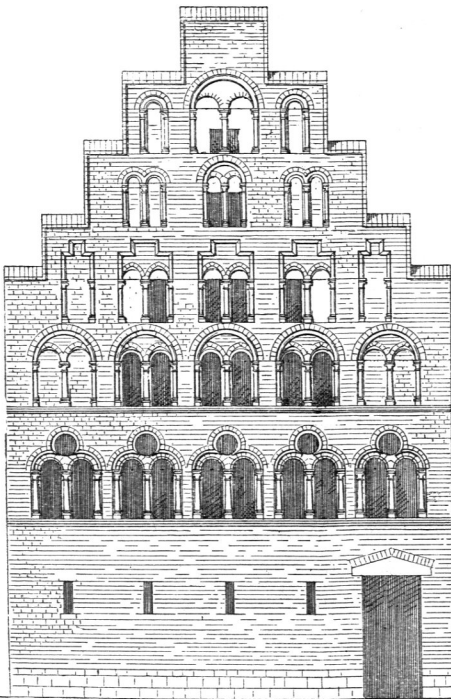


Fig. 20.

Giebelhaus zu Cöln ⁴¹⁾. $\frac{1}{250}$ n. Gr.

späteren fog. Ritterburgen in Cöln mögen die Nachfolger ähnlicher Anlagen sein, die schon im XII. Jahrhundert nicht dicht an der Strafe lagen, und so mag auch dieses Haus ursprünglich einer solchen angehört haben.

Fig. 21.

Wohnhaus der Familie *Overstolz* zu Cöln,
Templerhaus genannt ⁴¹⁾. $\frac{1}{250}$ n. Gr.

Weife ursprünglich ausgebildet waren, falls das Gebäude, was wir allerdings nicht beurtheilen können, an offener Strafe stand. Jene, welche sich im Beginne des XIII. Jahrhunderts ein solches Steinhaus, wenn es auch unbefestigt war, erbauen konnten, faßten den Begriff »Mein Haus ist meine Burg« doch nicht so auf, daß ihnen jeder Vorübergehende in das Fenster schauen oder gar einsteigen konnte, auch wenn sie die Thür verrammelt hatten. Anders stellt sich natürlich die Sache, wenn die Front nicht unmittelbar an der Strafe stand, sondern durch eine Mauer gedeckt in einem Hofe. Das Fenster mit dreieckigem Schluß zu ebener Erde sieht aber doch nicht aus, als wenn es bloß eine Erfindung *Boisserée's* wäre. Solche hinter dem Hofe stehende Häuser schliesen an den Burgentypus an. Die

Etwas größer in den Mafsen ist ein wohl nur wenig jüngeres, in der Rheinstrafe zu Cöln noch stehendes Haus, dessen 15 m breite Front wir in Fig. 21 gleichfalls nach den Aufnahmen *Boisserée's* wiedergeben; es soll das Haus der Patrizierfamilie *Overstolz* sein. Es liegt dicht an der Strafe, und da wir wissen, daß das Erdgeschoß der Front neu ist, so nehmen wir bei diesem Hause als sicher an, daß *Boisserée's* Aufnahmen den Zustand des XIII. Jahrhunderts nicht wiedergeben. Hier befand sich jedenfalls nach der Strafe zu ein Flur, der nicht mit großen Fenstern versehen, sondern höchstens durch Schlitze beleuchtet war, hinter welchen der Besitzer des Hauses Armbrustschützen aufstellte, wenn seine demokratischen Mitbürger ungebärdig wurden. Ist doch ein Erdgeschoß ohne Fenster bis zum Schlusse des Mittelalters in allen Ländern das Zeichen gewesen, daß das Haus einen vornehmen Besitzer hatte.

Es waren in Cöln bis in unsere Zeit etwa ein halbes Dutzend ähnlicher Häuser

⁴¹⁾ Nach: BOISSERÉE, S. Denkmale der Baukunst vom VII. bis XIII. Jahrhundert am Niederrhein. München 1833. S. 12 u. Taf. XXXIV u. XXXV.